

Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)
Schärfere Regeln gegen Greenwashing

Verabschiedet am 19.12.2025 durch den Deutscher Bundestag
Umsetzung der EU-Vorgaben zu Umweltaussagen
Ziel: Stärkerer Verbraucherschutz & transparente Nachhaltigkeitskommunikation

Zeitplan

Teilweise ab 19. Juni 2026

Vollständig ab 27. September 2026

Unternehmen müssen ihre Werbung rechtzeitig anpassen

Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Hintergrund (EU-Ebene)

Empowering Consumers Richtlinie

Umsetzung der Empowering Consumers Directive

Gültig seit 27.03.2024

Fokus: Schutz vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen

Zentrale Neuerungen

Was wird künftig verboten?

Allgemeine Umweltaussagen ohne Nachweis (z. B. „umweltfreundlich“, „klimaneutral“)

Umweltaussagen für das Gesamtprodukt, wenn sie nur teilweise zutreffen

Nachhaltigkeitssiegel ohne offizielle Zertifizierung

„Klimaneutralität“ durch reine CO₂-Kompensation

Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Wettbewerbsrecht

Anforderungen an Umweltaussagen

Neue Nachweispflichten

Belegbare, überprüfbare Umweltleistung erforderlich, Orientierung an anerkannten Umweltzeichen oder EU-Recht

Informationen müssen:

klar, objektiv und öffentlich zugänglich sein

Aussagen über die Zukunft

„Wir sind klimaneutral bis ...“

Nur zulässig mit:

Messbaren & zeitgebundenen Zielen, Detailliertem Umsetzungsplan, Regelmäßiger Prüfung durch unabhängige Sachverständige



Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Wettbewerbsrecht

Praxisbeispiel

„Bienenfreundlich“ im Gartenbau

Gilt als allgemeine Umweltaussage, Werbung nur noch mit belastbarem Nachweis zulässig
Offen:

Reicht Fachliteratur / Pflanzenlisten?

Oder ist ein wissenschaftliches Gutachten nötig? (aktuell in Klärung)

Was Unternehmen jetzt tun müssen:

Marketing- & Werbeaussagen prüfen, pauschale Umweltclaims vermeiden, Nachweise dokumentieren & bereitstellen, Internetseiten und Social Media prüfen



Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Wettbewerbsrecht

Praxisbeispiel

Beispiele aus dem Gartenbau

- ✗ „Unsere Pflanzen sind umweltfreundlich.“
- ✓ „Unsere Pflanztöpfe bestehen zu 80 % aus recyceltem Kunststoff.“ (wenn nachweisbar)
- ✗ „Dieser Pflanztopf ist klimaneutral.“
- ✓ „Wir reduzieren den CO₂-Ausstoß bei der Herstellung um 30 % gegenüber 2020.“ (wenn nachweisbar)
- ✗ „Gut für Insekten.“
- ✓ „Bietet von Juni bis September Pollen und Nektar für Bestäuber.“

Von Werbeversprechen zu belegbaren Fakten: Aussagen wie „*bienenfreundlich*“, „*nachhaltig*“ oder „*umweltfreundlich*“ dürfen künftig nur verwendet werden, wenn sie nachvollziehbar und nachweisbar sind.



Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Wettbewerbsrecht

Folgen bei Verstößen gegen die EmpCo - Mögliche Konsequenzen

- Abmahnungen durch Mitbewerber oder Wettbewerbsverbände
- Unterlassungsansprüche (Werbeaussagen müssen entfernt werden)
- Gerichtliche Verfahren mit einstweiligen Verfügungen oder Klagen
- Bußgelder, soweit das nationale Recht diese vorsieht
- Image- und Vertrauensverlust bei Kunden

Wer kann gegen Verstöße vorgehen?

- Wettbewerber (z. B. andere Gärtnereien)
- Verbraucherverbände
- Wettbewerbsverbände (z. B. qualifizierte Wirtschaftsverbände)
- Zuständige Marktüberwachungs- bzw. Verbraucherschutzbehörden



Drittes Gesetz zur Änderung des UWG (2025)

Wettbewerbsrecht

Beispiel

Eine Gärtnerei bewirbt eine Staude als „100 % bienenfreundlich“, kann diese Aussage aber nicht belegen. Ein Wettbewerber oder ein Verbraucherverband kann die Werbung beanstanden und eine Unterlassung verlangen.

Im Streitfall entscheidet ein Gericht, ob die Aussage ausreichend belegt ist.

Merksatz

Nicht jede Umweltwerbung ist verboten – aber jede Umweltwerbung muss wahr, eindeutig und belegbar sein.

Die größte praktische Gefahr sind nicht hohe Bußgelder, sondern Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbände sowie die Pflicht, irreführende Werbung sofort einzustellen.



Blumentöpfe nun doch Verpackungen (Stand 01/2026)

Ein noch nicht veröffentlichtes Dokument der EU-Kommission weist aus, dass Blumentöpfe mit Pflanzen künftig als Verpackungen einzustufen sind.

Die Auslegung der Begriffsbestimmung und des Anhangs der EU-Verpackungsverordnung geht nach Auffassung des ZVG weit über den gegebenen Rechtsrahmen hinaus und betrifft demnach alle Töpfe. Egal ob für Primeln oder Orchideen.

D.h. Alle Töpfe die zukünftig die Gärtnerei verlassen und in Verkehr gebracht werden (Endverkauf oder Großmarkt) müssen Lizensiert werden. Töpfe, die im Produktionsprozess verbleiben, sollen keine Verpackungen sein.

Der ZVG kritisiert die weitgefasste Auslegung der Kommission, die sich nicht mit der Listung von Blumentöpfen im Anhang der EU-Verpackungsverordnung deckt und hat sich nochmals an die Kommission gewendet.



PPWR 2026 – Kurzinfo für Gärtnerinnen und Gärtner

Die europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) ist am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und trat am 11. Februar 2025 in Kraft. Sie gilt ab dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar .

Die Mitgliedstaaten bekommen an einigen Stellen Abweichungs - und Gestaltungsmöglichkeiten . In Deutschland wird die Umsetzung der Vorgaben, die eine Ergänzung im nationalen Recht erfordern, durch das Verpackungsrecht -Durchführungsgesetz geregelt, das am 11.6.2026 vom Bundestag beschlossen wurde.

- Was gilt ab dem 12.08.2026?
- Die wichtigsten Änderungen einfach erklärt.

Wann ist ein Blumentopf eine Verpackung?

Verpackungsverordnung

- Leerer Topf = Verpackungsmaterial.
- Topf + Pflanze = Verkaufsverpackung.
- Produktionstöpfe, die im Betrieb bleiben, sind keine Verpackung.

Hinweis: Zur Auslegung gibt es derzeit noch rechtliche Prüfungen.



Welche Rollen gibt es?

Verpackungsverordnung

- Erzeuger: Kennzeichnung und Konformitätserklärung.
- Hersteller: Registrierung, Mengenmeldung und Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR).
- Vertreiber: Kennzeichnung prüfen und nur konforme Ware verkaufen.



Was müssen wir im Betrieb tun?

Verpackungsverordnung

- Lieferanten auf notwendige Unterlagen ansprechen.
- Verpackungen korrekt kennzeichnen.
- Konformitätserklärung und Dokumentation bereithalten.
- Fristen und Aufbewahrung beachten.



Praxisbeispiele

Verpackungsverordnung

- Importe aus Drittstaaten: zusätzliche Importeurspflichten.
- Wiederverwendete Töpfe dürfen genutzt werden – Kennzeichnung muss passen.
- Stretchfolie um Transportverpackungen kann neue Pflichten auslösen.
- Blumenfolie im Laden = Serviceverpackung.



Wichtige Hinweise

Verpackungsverordnung

- Pflanzenpass ersetzt die PPWR-Kennzeichnung nicht.
- Beides kann auf einem Etikett kombiniert werden. Form des Pflanzenpasses muss jedoch eingehalten werden.
- Bei mehreren Verpackungsbestandteilen reicht eine Kennzeichnung für die gesamte Verpackung.
- Offene Rechtsfragen zur Einstufung von Blumentöpfen werden noch geprüft.



PPWR in der Gärtnerei – der Ablauf im Betrieb

Vom Einkauf der Töpfe bis zum Verkauf an den Endkunden



WICHTIGER HINWEIS

Zur Auslegung, ob der Blumentopf bereits Verpackung ist und wer Erzeuger ist, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine weitere rechtliche Prüfung läuft. Dies gilt auch für die Kennzeichnung auf Begletpapieren.



FRIST FÜR DIE PFLICHTEN

12.08.2026

1 Topf kaufen

Leere Blumentöpfe beim Topfhersteller oder auf dem Großmarkt einkaufen.



Der leere Topf ist Verpackungsmaterial, noch keine Verpackung.

2 Dokumentation & Konformitätserklärung einholen



Vom Topflieferanten die notwendigen Informationen einholen, z. B.:

- Bestätigung der Einhaltung der Stoffbeschränkungen (Art. 5 Abs. 4 PPWR)
- Angaben zu den Materialien (z. B. Kunststofftyp)
- ggf. weitere technische Informationen

Auf dieser Basis können die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung erstellt werden.

3 Konformitätserklärung einholen



Konformitätserklärungen sind für jede Verpackung (Topf und Stecketikett) unter einer Typennummer erforderlich.

Die Konformitätserklärung muss für 10 Jahre ab Inverkehrbringen verfügbar gehalten werden.

4 Herstelleretikett erstellen (PPWR-Kennzeichnung)

Herstellerkennzeichnung muss an der Verpackung angebracht werden – entweder als Aufkleber oder als Stecketikett.

ODER

Aufkleber
(an der Verpackung)



Stecketikett
(Teil der Verpackung)



Kennzeichnung muss mindestens enthalten:

- Name / eingetragene Marke und postalische Adresse (ggf. im QR-Code)
- Typ-Nr. (direkt auf Etikett/ Aufkleber lesbar)

5 Töpfe bekleben (Stecketikett oder Aufkleber)



Stecketikett oder Aufkleber gut sichtbar und lesbar am Topf anbringen. Topf und Stecketikett bilden zusammen eine Verpackung unter einer Typennummer.

Damit ist der Topf (nach der Befüllung) als Verpackung nach PPWR gekennzeichnet.

6 Weiter produzieren

Die Pflanze wird in den Topf gesetzt, kultiviert und weitergepflegt.



Während der Kultur entstehen keine weiteren PPWR-Pflichten.

7 Verkauf an den Endkunden

Die Pflanze mit Topf wird verkauft.



Jetzt gilt die Verkaufsverpackung als in Verkehr gebracht.

Weitere Pflichten je nach Rolle des Unternehmens



Hersteller (Erweiterte Herstellerverantwortung)

- Registrierung im ZSVR-Verpackungsregister (LUCID)
- Beteiligung an einem Rücknahmesystem (Lizenzierung)
- Mengenmeldungen an das System und an die ZSVR-LUCID
- Sicherstellen der technischen Dokumentation
- Sorgfaltspflichten: prüfen, ob Kennzeichnung erfolgt ist



Importeur (Drittland)

- Prüfung der Erzeugerkennzeichnung
- Speicherung der Konformitätserklärung
- Sicherstellen der technischen Dokumentation
- ggf. eigene Importeurskennzeichnung, nur falls der Erzeuger nicht namentlich auf der Verpackung genannt ist



Vertreiber

Sorgfaltspflichten: prüfen, ob Kennzeichnung erfolgt ist.

Importe (Topf + Pflanze) aus Drittländern

Erzeugerpflichten

Der Produzent im Drittland, der den Topf mit Pflanze befüllt, ist Erzeuger und muss die Erzeugerpflichten erfüllen (Kennzeichnung, technische Dokumentation, Konformitätserklärung).



Kann der Importeur diese Anforderungen nicht erfüllen, darf die Ware nicht in die EU eingeführt werden.

Importeurpflichten

Das Unternehmen, das die Ware in die EU einführt, ist Importeur und muss u. a.:

- Erzeugerkennzeichnung prüfen
- Konformitätserklärung speichern
- Technische Dokumentation auf Anfrage erhalten
- ggf. eigene Importeurskennzeichnung, nur falls der Erzeuger nicht namentlich auf der Verpackung genannt ist



Wiederverwendung von Töpfen und Verpackungsmaterial

Mehrfach genutzte Töpfe und Verpackungsmaterial bleiben zwar bei erneuter Nutzung im Betrieb zunächst Verpackungsmaterial.

WICHTIG:



Wenn die Töpfe (mit Pflanze) erneut verkauft werden, gelten wieder die gleichen Pflichten wie bei der ersten Inverkehrbringung (Erzeuger und Hersteller):

- Kennzeichnung (inkl. Typ-Nr. direkt auf der Verpackung) bzw. dem Stecketikett)
- Technische Dokumentation und Konformitätserklärung
- ggf. Registrierung im ZSVR-LUCID, Systembeteiligung, Mengenmeldung (je nach Rolle)

Weitere wichtige Punkte



Transportverpackungen

Es gelten nur noch Transportverpackungen wie Stretchfolie, Umreifungsbänder, Kartonagen u. a. Die Pflichten (Herstellerverantwortung, Mengenmeldung etc.) gelten weiterhin.



Blumenfolie / Einwickelpapier

Auch Folie oder Papier beim Floristen oder im Handel ist Verpackung (Serviceverpackung) und unterliegt den PPWR-Pflichten.



Pflanzenpass (EU-Format)

Der Pflanzenpass nach VO (EU) 2016/2031 muss gut sichtbar und lesbar angebracht sein – fest und dauerhaft.



PFLANZENPASS / PLANT PASSPORT

A Petunia
B DE-NI-123456
C 12345 D DE

Pflanzenpass und PPWR-Kennzeichnung dürfen auf demselben Stecketikett kombiniert werden, ersetzen sich aber nicht.



MERKE:

Leerer Topf = Verpackungsmaterial.
Erst durch das Eintopfen der Pflanze wird daraus eine Verpackung nach PPWR!



PPWR = Verantwortung für Verpackungen –
gemeinsam handeln für unsere Pflanzen und unsere Umwelt.



Vielen Dank!

